

Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.

(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 3. Dezember 2013, gültig ab 1. Januar 2014)

Die Träger der Sozialen Sicherheit gewährleisten durch sinnvolles Ineinandergreifen ihrer Leistungen eine umfassende Rehabilitation und Teilhabe. Die Vielfalt ihrer Aufgaben entspricht den individuellen Bedürfnissen der behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen. Um die Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe noch wirksamer zu gestalten, bilden die Vereinigungen der Rehabilitationsträger, die Bundesagentur für Arbeit und die Spitzenverbände der Sozialpartner auf der Grundlage der Selbstverwaltung gemeinsam mit Bund und Ländern unter Wahrung der Selbstständigkeit der Rehabilitationsträger und ihrer Vereinigungen die

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR).

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen:
"Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V."
- (2) Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. können sein:

- (1) 1. AOK-Bundesverband,
BKK Dachverband e.V.,
IKK e.V.,
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (landwirtschaftliche Krankenkasse),
vdek – Verband der Ersatzkassen e.V.,

Knappschaft,
(Gruppe Krankenversicherung),

2. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung,
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft),
(Gruppe Unfallversicherung),

3. Deutsche Rentenversicherung Bund (für die gesamte Deutsche Rentenversicherung),
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (landwirtschaftliche Alterskasse),
(Gruppe Rentenversicherung),

4. Bundesagentur für Arbeit
(Bundesagentur),

5. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,

6. Deutscher Gewerkschaftsbund,

7. Bund¹⁾,
Länder,
Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen,
Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände¹⁾,
Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter¹⁾,
Kassenärztliche Bundesvereinigung.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft kann zum 31. Dezember eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten durch schriftliche Erklärung beendet werden.

¹⁾ Bisher nicht Mitglied der BAR

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. hat die Aufgabe, die Leistungen der medizinischen, schulischen (pädagogischen) Rehabilitation sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen des geltenden Rechts nach Maßgabe dieser Satzung zu koordinieren und zu fördern.

- (2) In der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. arbeiten die Mitglieder zur Förderung der Rehabilitation eng zusammen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. hat insbesondere
 - a) darauf hinzuwirken, dass die Leistungen der Rehabilitationsträger nach gleichen Grundsätzen zum Wohle der behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen durchgeführt werden,

 - b) darauf hinzuwirken, dass die zu betreuenden Personenkreise über die verschiedenen Möglichkeiten der Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe sachgemäß unterrichtet werden,

 - c) darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder die bei der Durchführung der Rehabilitation gesammelten Erfahrungen austauschen und sich gegenseitig unterrichten sowie die Entwicklung der Wissenschaft und Technik im gesamten Bereich der Rehabilitation beobachten, auswerten und die Ergebnisse der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. und deren Mitgliedern zugänglich machen,

 - d) darauf hinzuwirken, dass die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe ohne Einschränkung der Teilhaberechte effektiv und effizient erbracht werden,

 - e) die Mitglieder in allen Fragen der Rehabilitation zu beraten sowie die Erteilung von Forschungsaufträgen und anderer wissenschaftlicher Arbeiten durch die Mitglieder anzuregen und zu fördern und sie gegebenenfalls selbst zu erteilen,

 - f) das Verständnis und Interesse für die Probleme der behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen und der Rehabilitation in der Öffentlichkeit zu wecken und zu fördern sowie die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit der Mitglieder auf dem Gebiet der Rehabilitation und Teilhabe aufeinander abzustimmen.

- (3) Neben den gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB IX übernimmt die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. insbesondere diejenigen weiteren Aufgaben, die ihr der Vorstand durch Beschlüsse zuweist. Daneben hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen, -absprachen oder -richtlinien anzuregen, zu fördern oder zu empfehlen.
- (4) Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. repräsentiert diejenigen ihrer Mitglieder, die damit einverstanden sind, im nationalen oder internationalen sozialpolitischen Bereich in Grundsatzfragen der Rehabilitation.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
Zweck der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. im Sinne des § 52 AO ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Wahrnehmung der unter § 3 dieser Satzung beschriebenen Aufgaben.
- (2) Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen im Verhältnis zu dem Anteil ihrer Beteiligung am Haushalt der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. an die Kostenträger der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitati-

on e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 5 Organe

- (1) Bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. werden als Organe eine Mitgliederversammlung und ein Vorstand gebildet. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer, die/der dem Vorstand mit beratender Stimme angehört.

- (2) Neben dem Vorstand können besondere Vertreterinnen/Vertreter für gewisse Geschäfte - insbesondere Anmeldung zum Vereinsregister und spätere Anmeldungen über Veränderungen im Vorstand und in der Satzung zum Vereinsregister - bestellt werden. Als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter kommt insbesondere die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, so wie vom Vorstand bestellt, in Betracht.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung,

 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden müssen,

 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes sowie des Berichtes des Vorstandes, der auch Aufschluss über den Haushalt und die wichtigsten Personalangelegenheiten gibt,

 - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers; die Mitgliederversammlung ist hierbei an den Vorschlag des Haushaltsausschusses gebunden,

- e) Beratung über die weiteren auf der Tagesordnung stehenden sowie von der Mitgliederversammlung zugelassenen Angelegenheiten.
- (2) In die Mitgliederversammlung entsendet jede der in § 2 Abs. 1 genannten Gruppen bis zu sechs Mitglieder. In der Mitgliederversammlung haben
- die Gruppe Krankenversicherung 24 Stimmen,
 - die Gruppe Unfallversicherung 24 Stimmen,
 - die Gruppe Rentenversicherung 24 Stimmen,
 - die Bundesagentur für Arbeit 24 Stimmen,
 - die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 6 Stimmen,
 - der Deutsche Gewerkschaftsbund 6 Stimmen und
 - die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 gemeinsam 12 Stimmen.
- Stimmen in einer Gruppe die Zahl der benannten Mitglieder und der zustehenden Stimmen nicht überein, so ist die Stimmenverteilung innerhalb der Gruppe zu regeln. Die Stimmen sind innerhalb derselben Gruppe übertragbar.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der Mitglieder und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel der Gesamtzahl der Stimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann die/der Vorsitzende vorsehen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht erfüllt ist. Die Einladung zu der neuen Sitzung hat schriftlich zu erfolgen und muss die Mitteilung enthalten, dass über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn weniger als drei Viertel der Gesamtzahl der Stimmen vertreten sind. Zwischen der erneuten Einladung und der neuen Sitzung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Stimmen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine Vertreterin/einer Vertreter der Arbeitgeber und eine Vertreterin/einer Vertreter der Arbeitnehmer sein muss. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Gruppe (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7) angehören. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt sechs Jahre. Während der Amtsdauer führen sie den Vorsitz abwechselnd für je ein Jahr. Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Juni eines jeden Jahres. Ist die/der Vorsitzende des Vorstandes eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitgeber, so ist die/der Vorsitzende der Mitgliederversammlung eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitnehmer und umgekehrt.
- (7) Die/der Vorsitzende der Mitgliederversammlung beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Vorstandes in der Regel jährlich einmal ein und leitet sie. Sie/er hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen es verlangt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) In den Vorstand entsendet jede der in § 2 genannten Gruppen bis zu vier Mitglieder. Im Vorstand haben
- die Gruppe Krankenversicherung 8 Stimmen,
 - die Gruppe Unfallversicherung 8 Stimmen,
 - die Gruppe Rentenversicherung 8 Stimmen,
 - die Bundesagentur für Arbeit 8 Stimmen,
 - die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 2 Stimmen,
 - der Deutsche Gewerkschaftsbund 2 Stimmen und
 - die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 gemeinsam 4 Stimmen.

Stimmen in einer Gruppe die Zahl der benannten Mitglieder und der zustehenden Stimmen nicht überein, so ist die Stimmenverteilung innerhalb der Gruppe zu regeln. Die Stimmen sind innerhalb derselben Gruppe übertragbar.

- (2) Dem Vorstand gehören je eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bzw. ein Mitglied des Vorstandes der Gruppe Krankenversicherung, der Gruppe Unfallversicherung, der Gruppe Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit mit beratender Stimme an.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel der Gesamtzahl der Stimmen vertreten sind. § 6 Abs. 4 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine Vertreterin/einer Vertreter der Arbeitgeber und eine Vertreterin/einer Vertreter der Arbeitnehmer sein muss. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Gruppe (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7) angehören. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt sechs Jahre. Während der Amtsdauer führen sie den Vorsitz abwechselnd für je ein Jahr. Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Juni eines jeden Jahres. Ist die/der Vorsitzende der Mitgliederversammlung eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitgeber, so ist die/der Vorsitzende des Vorstandes eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitnehmer und umgekehrt.
- (6) Die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterin bzw. ihr/sein Vertreter sind Vorstandsmitglieder i.S. des § 26 BGB; sie vertreten die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel halbjährlich ein und leitet sie. Sie/er hat den Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen es verlangt. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende der Mitglie-

derversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (8) Der Vorstand beruft die Mitglieder der Sachverständigenräte.
- (9) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Arbeitskreise für bestimmte Aufgabengebiete oder für einzelne Aufgaben bilden. Solchen Arbeitskreisen gehören Vertreterinnen/Vertreter derjenigen Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. an, die eine Vertretung wünschen; die Mitglieder bestimmen ihre Vertretung selbst. Den Arbeitskreisen gehören mit beratender Stimme ferner Vertreterinnen/Vertreter der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und Vertreterinnen/Vertreter von anderen Trägern von Rehabilitationseinrichtungen an; diese Vertreterinnen/Vertreter werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den entsendenden Stellen berufen. Mitglieder der Sachverständigenräte nach § 10 und andere Personen, deren Sachkenntnis dem Beratungsstoff dienlich ist, können als Sachverständige hinzugezogen werden.

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden. Diesen Ausschüssen können nur Mitglieder des Vorstandes angehören; zu Sitzungen dieser Ausschüsse können Sachverständige hinzugezogen werden.

Das Nähere bestimmt der Vorstand.

§ 8

Geschäftsführerin/Geschäftsführer und Beschäftigte

- (1) Der Vorstand bestellt jeweils für sechs Jahre die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin/den stellvertretenden Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegen die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, für die der Vorstand Richtlinien aufstellen kann, die Ausführung der von den Organen (§ 5), dem Haushaltsausschuss (§ 9) oder einem Ausschuss (§ 7 Abs. 9) gefassten Beschlüsse sowie die Leitung der Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.

Die stellvertretende Geschäftsführerin/der stellvertretende Geschäftsführer vertritt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer im Verhinderungsfall.

- (3) Die/der vom Vorstand bestellte Geschäftsführerin/Geschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter sind besondere Vertreterinnen/Vertreter i.S. des § 30 BGB und allein - neben dem Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB - zu dessen Vertretung insbesondere gegenüber dem Vereinsregister und bei Anmeldungen von Satzungsänderungen und Vorstandswechseln berechtigt.
- (4) Sofern Bedienstete zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit von einem Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. zugewiesen werden, erstattet die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. dem zuweisenden Mitglied die Vergütung einschließlich etwaiger Beihilfen; das Gleiche gilt für die Zahlung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge.
- (5) Das Weisungsrecht für Bedienstete, die der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. von einem Mitglied zugewiesen werden, hat die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.

§ 9

Mittel

- (1) Die Kostenträger tragen die Sach- und Personalkosten der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. zu gleichen Teilen. Kostenträger sind:
 - die Gruppe Krankenversicherung (§ 2 Abs. 1) gemeinsam,
 - die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung,
 - die Deutsche Rentenversicherung Bund und
 - die Bundesagentur für Arbeit.

Darüber hinaus können die übrigen Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. Kostenträger sein. Ihre Kostenträgerschaft wird durch entsprechende Erklärung wirksam.

Der auf die Gruppe Krankenversicherung entfallende Anteil ist nach Zahl der Mitglieder der jeweiligen Kassenart aufzuteilen. Eine von den Mitgliedern der Gruppe Krankenversicherung einstimmig beschlossene andere Aufteilung ist für die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. verbindlich.

- (2) Die vier Kostenträger im Sinne von Absatz 1 Satz 2 bilden einen Haushaltsausschuss, dem vor allem die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplanes sowie über Personalangelegenheiten und die Rechnungsprüfung einschließlich des Vorschlages über Entlastung von Vorstand und Geschäftsführerin/Geschäftsführer (vgl. § 6 Abs. 1 d) obliegen. Jeder der vier Kostenträger hat eine Stimme.

Zu den Sitzungen des Haushaltsausschusses können entsenden: die Bundesagentur für Arbeit drei, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung zwei und die Deutsche Rentenversicherung Bund sechs sowie jedes Mitglied der Gruppe Krankenversicherung zwei Vertreterinnen/Vertreter. Jeder der vier Kostenträger regelt für sich, wie seine Stimmabgabe ermittelt wird; Stimmenthaltung berührt nicht die Einstimmigkeit.

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an; die/der jeweils amtierende Vorsitzende führt den Vorsitz.

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Haushaltsausschusses teil.

Die Mitglieder der Gruppe Krankenversicherung können untereinander eine abweichende Regelung zum Zwecke der Verminderung der Gesamtzahl der von ihnen gestellten Vertreterinnen/Vertreter treffen.

- (3) Wenn ein Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder eines Ausschusses des Vorstandes (§ 7 Abs. 9) den Haushaltsplan überschreitet oder für künftige Haushaltspläne kostenwirksam ist, bedarf er der einstimmigen Zustimmung der Kostenträger nach vorheriger Beratung im Haushaltsausschuss.
- (4) Der Haushaltsausschuss stellt alljährlich bis zum 30. Juni den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan des kommenden Jahres auf und leitet ihn den Mitgliedern der Gruppe Krankenversicherung, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit so rechtzeitig zu, dass die Zustimmung im Rahmen der Behandlung ihrer Haushalte erfolgen kann.

Der Haushaltsplan tritt in Kraft, wenn alle in Satz 1 genannten Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. zugestimmt haben.

Es gelten die allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Haushaltsrechts.

- (5) Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. gestattet dem Bundesrechnungshof, auf Verlangen Erhebungen bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. vorzunehmen.

§ 10

Sachverständigenräte

- (1) Bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. werden ein Sachverständigenrat der Behindertenverbände und ein Sachverständigenrat der Ärzteschaft gebildet.

Aufgabe der Sachverständigenräte ist es, die Eingliederung der behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen durch Vorschläge an den Vorstand zu fördern und die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. in der Koordination zu unterstützen.

- (2) Die Mitglieder des Sachverständigenrates der Behindertenverbände werden u. a. auf Vorschlag der Behindertenverbände, die Mitglieder des Sachverständigenrates der Ärzteschaft auf Vorschlag der Vorstände der Bundesärztekammer, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. und des Verbandes Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. berufen.
- (3) Das Nähere bestimmt der Vorstand.

§ 11

Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen

- (1) Zur Vereinbarung gemeinsamer Empfehlungen nach dem SGB IX wird ein Ausschuss „Gemeinsame Empfehlungen“ gebildet.

- (2) Aufgabe des Ausschusses ist die Erarbeitung von gemeinsamen Empfehlungen im Sinne von § 13 Abs. 7 Satz 1 SGB IX. Zu seiner Unterstützung setzt der Ausschuss Fachgruppen ein.
- (3) Dem Ausschuss gehören Vertreterinnen/Vertreter der Krankenversicherung, Rentenversicherung, Alterssicherung der Landwirte und Unfallversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen sowie zwei Vertreterinnen/Vertreter der Länder an. Die Träger der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte können sich durch ihre Spitzenverbände vertreten lassen.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter sowie jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter werden von den entsendenden Institutionen namentlich benannt.
- (5) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an; die/der jeweils amtierende Vorsitzende führt den Vorsitz.
- (6) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Ehrenämter

- (1) Die Mitwirkung in der Mitgliederversammlung, im Vorstand, in den Ausschüssen und Arbeitskreisen sowie in den Sachverständigenräten der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. ist in entsprechender Anwendung der §§ 40, 41 SGB IV ehrenamtlich.
- (2) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und des Vorstandes erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen nach Maßgabe der „Grundsätze für die Erstattung der Kosten an die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und des Vorstandes der BAR“ er-

setzt. Daneben kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden; über die Höhe entscheidet der Haushaltsausschuss. Im Übrigen trägt jedes Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. die Kosten für die von ihm entsandten Vertreterinnen/Vertreter selbst; dies gilt für die Mitwirkung in den Ausschüssen und Arbeitskreisen sowie in den Sachverständigenräten entsprechend.